

Endgültige Bedingungen Inhaberschuldverschreibung

Ausgabe N02 mit Nachrangabrede

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Finanzholding der Sparkasse in Bremen vom 24. August 2016.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaiger Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Die Sparkasse Bremen AG (www.sparkasse-bremen.de, Pfad: Alle Themen / Informationen / Ihre Sparkasse / Inhaberschuldverschreibungen) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtlichen Angaben über Finanzholding der Sparkasse in Bremen und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Wertpapieridentifikationsnummern:

Ausgabe:	N02
ISIN:	DE000A2BPVC2
WKN:	A2BPVC

2. Zustimmung zur

zur Prospektnutzung: Die Emittentin erteilt der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.

3. Währung: Euro

4. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie, Reihe bzw. Ausgabe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die

Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten etwas anderes vorsehen. Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig, unter anderen als in den Anleihebedingungen beschriebenen Bedingungen, zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.

Es ist zu beachten, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als „relevante Kapitalinstrumente“ unter den in der BRRD vorgesehenen Umständen ferner zwingend der gesetzlichen Verlustabsorption unterliegen und vor nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur gesetzlichen Verlustabsorption herangezogen werden. „Gesetzliche Verlustabsorption“ bezeichnet eine auf der Grundlage der BRRD ergehende Anordnung einer Zuständigen Behörde, nach der -jeweils nach Maßgabe der BRRD – die nachrangigen Schuldverschreibungen in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden, der Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder die Schuldverschreibungen auf sonstige Weise zur Absorption von Verlusten der Emittentin herangezogen werden. „BRRD“ bezeichnet für die Zwecke dieses Absatzes jedes auf die Emittentin anwendbare Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, das die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) umsetzt, insbesondere das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie jedes sonstige auf die Emittentin anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das einer Behörde die Befugnis verleiht, unter Eingriff in Gläubigerrechte Maßnahmen zur Absorption

von Verlusten eines Kreditinstituts anzuordnen, einschließlich der SRM-Verordnung.

Der Eintritt einer gesetzlichen Verlustabsorption stellt keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen dar. Soweit eine zuständige Behörde eine gesetzliche Verlustabsorption in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen angeordnet hat, stehen dem Anleihegläubiger keinerlei Ansprüche aus den betreffenden nachrangigen Schuldverschreibungen mehr zu, und er hat aufgrund der gesetzlichen Verlustabsorption keinerlei sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

5. Kündigungsrecht
der Emittentin:

Die Emittentin behält sich bei den nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum 31.12.2021 möglich.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit auch schon mit Wirkung vor dem 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlaubt und sich (a) die aufsichtsrechtliche Behandlung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) oder (b) die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) ändert.]

6. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 15.11.2016 (einschließlich) bis zum 15.11.2026 (ausschließlich) mit jährlich 2,3 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 15.11. fällig, erstmals am 15.11.2017. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (siehe § 6 Anleihebedingungen) vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 der Anleihebedingungen vorausgeht.

7. Fälligkeitstag:

15.11.2026

8. Rücknahme: Eine vorzeitige Rücknahme durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
9. Rendite: Die Emissionsrendite beträgt 2,19 %. Berechnungsgrundlage: Interne Zinsfuß-Methode (Moosmüller-Methode).
10. Emissionstermin: 15.11.2016
11. Bedingungen des Angebots: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.
12. Emissionsvolumen, Stückelung: Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt 20.000.000,00 (in Worten zwanzig Millionen), eingeteilt in 20.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 1.000,00 (der „Nennbetrag“).
13. Beginn des öffentlichen Angebots: Das öffentliche Angebot beginnt am 12.09.2016 und endet am 11.11.2016.
- Die Schuldverschreibungen können vom 12.09.2016 bis zum 11.11.2016, 12 Uhr bei der Emittentin gezeichnet werden (die „Zeichnungsphase“). Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.
14. Zeichnungsphase: Die Schuldverschreibungen können vom 12.09.2016 bis zum 11.11.2016, 12 Uhr bei der Emittentin durch Abgabe eines Kaufangebots gezeichnet werden.
15. Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung: Die Zuteilung der Wertpapiere an Privatanleger im Falle einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebotes. Dabei werden die Kaufangebote nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bedient. Vorauszahlungen werden in der Regel nicht geleistet.
16. Mindestzeichnung: Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 1.000,00.
Höchstzeichnung: Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt 1.000.000,00.
17. Mindestanlagebetrag: Der Mindestanlagebetrag beträgt 1.000,00.
18. Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere: Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der

Anspruch des Anlegers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Die Anleihegläubiger erhalten voraussichtlich am Emissionstermin eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Global-Inhaberschuldverschreibung in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG übertragbar.

19. Kategorien potentieller Investoren: Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft.
20. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages: Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von Ihnen erworbenen Betrages durch ihre Depotbank.
21. Verkaufskurs: Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 101 %.
22. Platzierung: Die Schuldverschreibungen können bei der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen bezogen werden.
23. Zahlstelle: Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen, MAIN TOWER, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main.
24. Name und Anschrift des Koordinators des Angebots: Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen.
25. Emissionsspezifische Zusammenfassung:

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung Ausgabe N02 mit Nachrangabrede

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Finanzholding der Sparkasse in Bremen (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von 20.000.000,00 (in Worten zwanzig Millionen) ist eingeteilt in 20.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 1.000,00.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Finanzholding der Sparkasse in Bremen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Ausgabe N02.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A2BPVC2 und die WKN A2BPVC.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die spätestens am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

Die Emittentin behält sich bei den nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum 31.12.2021 möglich.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit auch schon mit Wirkung vor dem 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlaubt und sich (a) die aufsichtsrechtliche Behandlung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) oder (b) die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) ändert.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 15.11.2026 (der „Fälligkeitstag“) oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 5 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Eine vorzeitige Rücknahme durch die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie, Reihe bzw. Ausgabe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten etwas anderes vorsehen. Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig, unter anderen als in den Anleihebedingungen beschriebenen Bedingungen, zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.

Es ist zu beachten, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als „relevante Kapitalinstrumente“ unter den in der BRRD vorgesehenen Umständen ferner zwingend der gesetzlichen Verlustabsorption unterliegen und vor nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur gesetzlichen Verlustabsorption herangezogen werden. „Gesetzliche Verlustabsorption“ bezeichnet eine auf der Grundlage der BRRD ergehende Anordnung einer Zuständigen Behörde, nach der -jeweils nach Maßgabe der BRRD – die nachrangigen Schuldverschreibungen in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden, der Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise herabgeschrieben wird oder die

Schuldverschreibungen auf sonstige Weise zur Absorption von Verlusten der Emittentin herangezogen werden. „BRRD“ bezeichnet für die Zwecke dieses Absatzes jedes auf die Emittentin anwendbare Gesetz in der jeweils gültigen Fassung, das die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive) umsetzt, insbesondere das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sowie jedes sonstige auf die Emittentin anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das einer Behörde die Befugnis verleiht, unter Eingriff in Gläubigerrechte Maßnahmen zur Absorption von Verlusten eines Kreditinstituts anzuordnen, einschließlich der SRM-Verordnung.

Der Eintritt einer gesetzlichen Verlustabsorption stellt keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen dar. Soweit eine zuständige Behörde eine gesetzliche Verlustabsorption in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen angeordnet hat, stehen dem Anleihegläubiger keinerlei Ansprüche aus den betreffenden nachrangigen Schuldverschreibungen mehr zu, und er hat aufgrund der gesetzlichen Verlustabsorption keinerlei sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

§ 8 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 15.11.2016 (einschließlich) bis zum 15.11.2026 (ausschließlich) mit jährlich 2,3 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 15.11. fällig, erstmals am 15.11.2017. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 vorausgeht.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Bremen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.